



ENTWURF per TT. MMMM JJJJ

Beratungs- und Vermittlungsvertrag

zwischen

Herr/Frau Vorname Name
Firmenname
Straße
Ort

(als Privatperson nachfolgend der "AUFTRAGGEBER")

und

Herr Matthias Reetz
Wilhelm Surbir GmbH
Unterburg 19
CH-8158 Regensburg

(nachfolgend der "VERMITTLER")

betreffend Beratung und Vermittlung.



Auftrag / Dienstleistungen

Der AUFTRAGGEBER Herr/Frau Vorname Name ist Mitinhaber der **Firma, Straße, Ort** (nachfolgend "GESELLSCHAFT") und beabsichtigt, diese zu verkaufen. Der VERMITTLER sucht für den AUFTRAGGEBER als Vermittler / Berater einen Käufer zum bestmöglichen marktgängigen Kaufpreis.

Der VERMITTLER wird vom AUFTRAGGEBER beauftragt, potenzielle Kaufinteressenten zu finden und mit ihnen und allfälligen bestehenden Kaufinteressenten Verkaufsverhandlungen zu führen, um die geplante Transaktion umzusetzen. Hierzu schließen sie diese Vereinbarung.

Der VERMITTLER erbringt für die Vermittlung und die Begleitung des Verkaufs grundsätzlich nachfolgende Dienstleistungen. Je nach Projektvoraussetzung oder Projektverlauf können weitere dazukommen oder einzelne wegfallen.

- Vorgängige Kaufpreisindikation (unverbindlich und gratis)
- Evaluation der Ausgangslage (Analysen und Besprechung von Vorgehensweisen)
- Projektdefinition (Verkaufsobjekt, Markt, Bewertung, Verkaufspreisermittlung)
- Projektdokumentation (Darstellung des Angebotes)
- Verkauf (Suche und Vermittlung eines Käufers oder Investors)
- Prüfen der Kaufinteressenten und gegebenenfalls Mithilfe bei der Käuferfinanzierung
- Laufende Information über den Stand der Transaktion
- Organisation und Durchführung des Signing- / Closingtermins
- Übernahme der Gesamtkoordination der Nachfolgeregelung von der Analyse bis zur Verkaufsabwicklung / Verkaufsvollzug

Der VERMITTLER ist verpflichtet, im Sinne des oben beschriebenen Auftrages tätig zu werden und den AUFTRAGGEBER bei der Realisierung des Unternehmensverkaufs aller bis zum Vertragsabschluss notwendigen Schritte nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Der VERMITTLER ist bei Bedarf berechtigt, nach Rücksprache mit dem AUFTRAGGEBER und dessen schriftlicher Zustimmung, auf Rechnung des AUFTRAGGEBERS, Spezialisten (Rechtsanwälte, Steuerexperten, etc.) für die Erfüllung des Mandates beizuziehen und holen sich dafür aber vorgängig die schriftliche Genehmigung des AUFTRAGGEBERS ein.

1. Mitwirkungs- und Meldepflicht / Vertraulichkeit

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages und nach Auflösung dieses Vertrages gemäß Ziffer 3 den VERMITTLER unverzüglich über alle Vertragsabschlüsse zu informieren.

Der AUFTRAGGEBER sichert die aktive Mitwirkung zu. Er übermittelt dem VERMITTLER sämtliche für das Projekt notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, umfassend und mit korrektem Inhalt. Der AUFTRAGGEBER stellt die für die Projektdurchführung und die Käufervermittlung, inklusive Vertragsverhandlungen, notwendigen Kapazitäten und bei Bedarf verhandlungsberechtigten Personen zur Verfügung.



Der VERMITTLER ist nicht verpflichtet, die vom AUFTRAGGEBER überlassenen Informationen zu prüfen. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet sicherzustellen, dass die dem VERMITTLER überlassenen Unterlagen und Informationen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und gegebenenfalls von der Revisionsstelle überprüft wurden.

Der VERMITTLER verpflichtet sich, die zur Auftragsausführung überlassenen Informationen über die Gesellschaft Dritten nur verbunden mit einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich zu machen.

2. Vertragsdauer / Exklusivität / Kausalität

Das Beratungs- und Vermittlungsmandat wird dem VERMITTLER für die Dauer von 12 Monaten ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung **exklusiv** erteilt. Das Mandat und die Exklusivität verlängern sich automatisch um weitere 3 Monate, wenn der AUFTRAGGEBER nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich auf Ablauf der 12 Monate bzw. später 3 Monate kündigt.

Kaufinteressenten, die während der Laufzeit dieses Vertrages direkt an den AUFTRAGGEBER herantreten und Kaufinteressenten, welche bereits vorgängig an den AUFTRAGGEBER herantreten sind, sind ausschliesslich an den VERMITTLER zu verweisen. Die Erfolgshonorare und Pauschalprovisionen bleiben für 2 Jahre geschuldet ab dem Zeitpunkt von Ablauf, Kündigung oder Auflösung, wenn die zu einer Provision berechtigenden Verträge auf die Tätigkeiten des VERMITTLERs zurückzuführen sind.

3. Honorarregelung

a) *Basishonorar*

Die Parteien vereinbaren ein erstes erfolgsunabhängiges **Basishonorar in der Höhe von CHF xxx**, welches mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig wird. Das Basishonorar wird auf ein Erfolgshonorar gemäß Abs. 3c angerechnet.

b) *Zwischenleistungen*

Die Parteien vereinbaren für die Erarbeitung der Verkäuferdokumentation ein **Honorar in der Höhe CHF xxx**, welches mit der Ablieferung der Verkäuferdokumentation an den Kunden fällig wird. Das Honorar wird auf ein Erfolgshonorar gemäß Abs. 3c angerechnet.

Die Parteien vereinbaren weiterhin für die Erarbeitung der Unternehmensbewertung ein **Honorar in der Höhe von CHF xxx**, welches mit der Ablieferung des Unternehmensbewertungsberichtes an den Kunden fällig wird. Das Honorar wird auf ein Erfolgshonorar gemäß Abs. 3c angerechnet.

Die Parteien vereinbaren weiterhin für die Zurverfügungstellung des Data rooms, also der Dokumentensammlung für denjenigen potenziellen Käufer, mit dem exklusiv verhandelt wird, ein **Honorar in der Höhe von CHF xxx**, welches mit der ersten Benutzung des Data rooms durch den potenziellen Käufer wird. Das Honorar wird auf ein Erfolgshonorar gemäß Abs. 3c angerechnet.



c) *Erfolgshonorare/Provisionen*

Zusätzlich zum Basishonorar und den Zwischenleistungen ist folgendes Honorar gemäß den jeweiligen Vertragsabschlüssen durch die Auftraggeber geschuldet:

Das **Erfolgshonorar** ist von dem AUFTRAGGEBER bei Abschluss eines Vertrages im Sinne der beauftragten Transaktion gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung geschuldet. Die Höhe des Erfolgshonorars beträgt 6% für die erste Million **Franken** des provisionsberechtigten Transaktionsbetrages, auf den überschreitenden Teil 5%.

Provisionsberechtigt ist jede im Zusammenhang mit der Transaktion oder den Bemühungen des VERMITTLERs stehende Kauf- oder Beteiligungsvereinbarung, welche aufgrund der Vermittlungstätigkeit, Mithilfe bei Verhandlungen oder einfacher Namensnennung des VERMITTLERs zustande kommt.

Dieses Erfolgshonorar wird fällig bei Kaufpreiszahlung bzw. der ersten Kaufpreisteilzahlung im Rahmen dieses Auftrags. Die Zahlung ist unabhängig von der Form und der terminlichen Abwicklung des für die Transaktionen jeweils festgelegten Entgeltes. Bei Holding- oder ähnlichen Strukturen gilt auch eine vergleichbare Transaktion mit der Holding als Vertragserfüllung. Willigt der AUFTRAGGEBER in Teilverkäufe ein, gilt der Auftrag als vollständig erfüllt.

Nimmt der AUFTRAGGEBER während der Laufzeit dieser Vereinbarung - kurz vor Abschluss eines Kaufvertrags gemäß vorliegendem Auftrag (Letter of Intent gegenseitig unterzeichnet, Due diligence abgeschlossen, Vertragswerk weitestgehend verhandelt) - Abstand von einem Verkauf oder verletzt der AUFTRAGGEBER seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 2, so ist von ihm eine pauschale Abfindungszahlung (break up Fee) in Höhe von **CHF xxx** an den VERMITTLER geschuldet. Diese Abfindungszahlung ist innert 10 Tagen nach Eintreffen des Tatbestandes fällig und es findet dann keine Anrechnung vom bereits fälligen Basishonorar oder Zwischenleistungen statt.

4. **Maßgebliche Verkaufspreis- / Transaktionssumme**

Der für die Berechnung des Honorars maßgebende Verkaufspreis / Transaktionssumme setzt sich zusammen aus der Summe der geldwerten Vorteile:

- Kaufpreis für Eigenkapital bzw. für Aktien oder Stammanteile
- Kaufpreis für Veräußerung oder Übernahme von Betriebsvermögen oder Betriebsaktivitäten
- Veräußerung, Übernahme, Umschuldung oder Tilgung allfälliger Aktionärsverbindlichkeiten oder finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Nominalwert
- Veräußerung, Übernahme, Umschuldung oder Tilgung allfälliger Darlehen von Schwester-, oder Muttergesellschaften oder Darlehen von anderen nahestehenden Personen oder Gesellschafter / Darlehen mit Eigenkapitalcharakter zum Nominalwert
- Fremdkapital, für welches der AUFTRAGGEBER oder ihm nahestehende Personen oder Gesellschafter durch den Verkauf aus der Haftung entlassen wird, zum Nominalwert
- Erfolgsbasierte Verkaufspreisteile, welche in der Zukunft fällig werden (Earn-out)



- Kauf- und Verkaufsoptionen werden am Tag des Zustandekommens bewertet
- Weitere geldwerte Vorteile oder wirtschaftlicher Nutzen, der sich im Einzelfall ergeben kann

5. Abschließende Bemerkungen

Die Erfolgshonorare und Pauschalprovisionen sind auch geschuldet, wenn der vermittelte Vertrag nicht mit dem VERMITTLER an den AUFTRAGGEBER direkt vermittelten Kontakt, aber mit einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wird, die mit dem vermittelten Kontakt wirtschaftlich oder persönlich verbunden sind. Dies gilt insbesondere bei Holdingstrukturen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auch E-Mail-Korrespondenz als Schriftform akzeptiert wird. Der AUFTRAGGEBER wird gegenüber dem VERMITTLER durch folgende Person rechtsgültig vertreten:

Herr/Frau Vorname Name

Die rechtsgültige Zustelladresse, beinhaltend auch die Zustellung per E-Mail, lautet:

Firma
Straße
Ort
E-Mail

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Regensburg.

Ort / Datum: _____

Ort/ Datum: _____

Herr/Frau Vorname Name

Wilhelm Surbir GmbH
Matthias Reetz

Unterschrift

Unterschrift